

Justiz- & Polizeidepartement,

Montney v. 13. Sept.

Präsidenten-Gesamtheit
des alten Marktes zwischen
den Pfaffen- & Prandl-
Gasthäusern.

Ihr Departement beruht mit Rücksicht auf die Anträge
wobei die Präsidenten-Gesamtheit vom 24. April auf Grundgesetz
vom 9. März a. v. s. B. N. 9524, betreffend die Einsetzung eines
Einzelnen Marktes zwischen den beiderseitigen Justizbehörden, und
auf Ansuchen dahin lautet, daß die Präsidenten-Gesamtheit glaube,
es sei nicht die Kantonsverordneten vorzuziehen, sondern es genüge,
um ein Justizministeriumblatt zu publizieren Verfügung, daß
künftig ein unmittelbarer Briefwechsel stattfinden könne, daß
sowohl die Präsidenten Justizbehörden und deren Zuständigkeit
als dem amtlich notigen fähig, welche in demselben bezu-
gen werden könnte, zu versehen sein und endlich daß die Einsetzung
des pfaffen Marktes für die Justizbehörden durch Anträge ihrer
Kantonsverordneten dem beabsichtigten Zweck sehr förderlich wären,
und es wird hierauf nach dem Antrage beschloßen

2111

1. Da die Königl. Präsidenten-Gesamtheit zu antworten,
der Landrat sei mit der vorgeschlagenen Form der Vollziehung
der zu vereinbarenden Übereinkunft einverstanden & zwar un-
bedingt auch damit, daß es keine förmlichen Kantonsverordnete
sondern daß es genüge, wenn die vereinbarte Formel in den
beiderseitigen amtlichen Blättern eingeträgt werden. Der Landrat
wird nicht die Präsidenten der Markte geben, weil er
nicht kanntlich sei, den Kantonalen Justizbehörden gegenseitige
Verfügungen zu verlesen, vielmehr für die Einsetzung
der Markte fähig. Wegen um die Landrat darauf
aufmerksam machen, daß er den Kantonalen nicht wohl die
Einsetzung des Marktes der Präsidenten Präsidenten

J. S.

59. Sitzung vom 15. Mai 1868.

für alle Gerichte vorschlagen können, daß aber auf das Detail bis zu den untersten Gerichten kaum möglich sei. In vielen Fällen werden die Gerichte durch die Kantone selbst auf die zu requirierenden zuständigen Gerichte des anderen Kantons hingewiesen werden. In allen zweifelhaften Fällen aber möge es genügen, wenn prinzipiell unter die Appellations- und Kreis- u. resp. Markt- & Land- u. Gerichte und spezialisiert unter die Obengeriichte der Kantone, sowie unter die Kreis- u. resp. Markt- u. Landgerichte bezogen werden, zumeist bei der jetzigen Einteilung des Postwesens die weitere Verfertigung an die Kantone unter andere Umständen kann empfindlichen Schwierigkeiten hervorgehen werden.

In dieser Weise würde auf der weiteren Auslegung im Zusammenhang der Kompetenzen genügt, da von dem betrachten die Gerichte innerhalb der kompetenten Zustelle ausgewählt werden können.

Von diesem Gesichtspunkte aus sei ferner ein Vergleich mit der schon prinzipiell Gerichtenstellen angeordnet werden. Vorfall zu erst recht beigetragen mit dem Klumpen als meist, wenn die Auslegung des Landesrates beifall finden, angenommen beabsichtigt werden.

2. Wenn die Regierungen der Kantone Tessin und Wallis regulierung dem Landesratte befürwortet Kenntnis zu geben, wenn ihre großen Räte der projektierten Uebereinkunft die Genehmigung erteilt haben.

An die französische Gesamtheit.

An Tessin und Wallis. 1. ist nicht abgegangen.

1. Notiz: Das beiliegende Exemplar des festgesetzten der prinzipiellen Gerichtsverfassung ist dem Departement zurückgestellt.